

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule, gleich lautend abgeschlossen mit den Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 16.02.1978 und des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 19.12.1977 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (KGAG: GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 512) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1**

#### **Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben**

Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - "1. WbG) vom 31.07.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

#### **§ 2**

#### **Übertragung der Durchführung**

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Lüdinghausen, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG als Träger zu errichten und zu unterhalten, sowie für die Gemeinde Nordkirchen die aufgrund des 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung durchzuführen.

#### **§ 3**

#### **Name der Volkshochschule**

Die Volkshochschule führt den Namen Volkshochschulkreis Lüdinghausen.

#### **§ 4**

#### **Satzung für die Volkshochschule**

Die Stadt Lüdinghausen wird von der Gemeinde Nordkirchen ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule einvernehmlich durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der am Volkshochschulkreis Lüdinghausen beteiligten Gemeinden gelten. Das Einverständnis wird ersetzt, wenn mehr als die Hälfte der am Volkshochschulkreis Lüdinghausen beteiligten Gemeinden ihr Einvernehmen erteilt haben.

## **§ 5 Mitwirkung der anderen Gemeinden**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem vier vom Rat der Stadt Lüdinghausen zu wählende Mitglieder und der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter angehören.
- (2) Ein Beauftragter des Rates der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeindedirektor oder ein von ihm Beauftragter nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses stimmberechtigt teil. Sie sind berechtigt, ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen, sowie Anregungen für das Angebot des Volkshochschulkreises Lüdinghausen in der Gemeinde Nordkirchen zu übermitteln.

## **§ 6 Volkshochschulangebot in der Gemeinde Nordkirchen**

- (1) Der Volkshochschulkreis Lüdinghausen führt im Einvernehmen mit der Gemeinde Nordkirchen Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung nach Maßgabe den 1. WbG und der nachfolgenden Absätze (2) und (3) durch. Örtliche Angebote vorhandener anderer Träger an Ort sind gemäß den örtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf und im Einvernehmen mit der Gemeinde Nordkirchen kann der Volkshochschulkreis Lüdinghausen eine Zweigstelle in der Gemeinde Nordkirchen unterhalten, die den Namen „Volkshochschule Nordkirchen“ trägt und einen geeigneten örtlichen Leiter habe soll; auf Verlangen der Gemeinde Nordkirchen ist die Zweigstelle einzurichten. Auch bei der Auswahl der Mitarbeiter soll auf die örtlichen Belange im Rahmen des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Satzung und Organisation der Zweigstelle sind so zu regeln, dass den Belangen der örtlichen Mitarbeiter und örtlichen Teilnehmer auf der Grundlage von § 4 Abs. 4, § 17 Abs. 3 1. WbG ausreichend Rechnung getragen wird.
- (3) Soweit eine Zweigstelle nach Absatz (2) in der Gemeinde Nordkirchen nicht eingerichtet ist, werden im Einvernehmen und mit Unterstützung der Gemeinde Nordkirchen örtliche Kontaktstellen und Sprechstunden dem Bedarf entsprechend eingerichtet.

## **§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Gemeinde Nordkirchen erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Geräte für Lehrveranstaltungen sowie die gem. § 6 Abs. 2 evtl. einzurichtende Zweigstelle, werden dem Volkshochschulkreis Lüdinghausen von der Gemeinde Nordkirchen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts) der Stadt Lüdinghausen zugrunde gelegt.

#### 4.5 (3)

Leistungen Dritter für die Zwecke der Volkshochschule (Zuschüsse, Spenden, Förderungsbeiträge und dergleichen) werden, wenn sie nur für eine Gemeinde geleistet worden sind, zugunsten dieser Gemeinde als Einnahme berücksichtigt. Die Höhe der danach von der Gemeinde Nordkirchen an die Stadt Lüdinghausen gemäß § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast und zwar

- a) zu 15 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Gemeinde; als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und in Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen und
- b) zu 85 v. H. nach dem Stundenanteil der Hörer, die aus der Gemeinde Nordkirchen im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule,

Studienfahrten und Studienreisen sind kostendeckend zu gestalten.

Die ungedeckten Konten der Einzelvorträge trägt die Gemeinde, in der die Vorträge gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Ausschuss (§ 5).

- (3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Gemeinde Nordkirchen Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Lüdinghausen.
- (4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.
- (5) Die Gemeinde Nordkirchen bestimmt im Rahmen des 1. Weiterbildungsgesetzes - 1. WbG -, Art und Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden sowie die Koordination mit anderen in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen. Sie legt diese im Voraus fest und teilt sie dem Volkshochschulkreis Lüdinghausen vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres mit. Unterlässt die Gemeinde Nordkirchen die rechtzeitige Mitteilung, gilt die Regelung des laufenden Schuljahres.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.1979. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 11, 1. WbG, flächendeckendes kommunales Angebot) verpflichten sich die beteiligten Gemeinden jedoch, die Kündigung in erster Linie nur zum Zweck der Änderung der Vereinbarung oder der Bildung eines Zweckverbandes vorzunehmen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Nordkirchen, den 15. März 1978  
Für die Gemeinde Nordkirchen  
gez. Perdun  
(Gemeindedirektor)  
gez. Naber  
(Gemeindeamtsrat)

Lüdinghausen, den 08.03.1978  
Für die Stadt Lüdinghausen  
gez. Bröhl  
(Stadtdirektor)  
gez. Tintrup  
(Stadtoberverwaltungsrat)

**Genehmigt**

gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 - GV NW S. 190/SGV.NW 202 -.

Coesfeld, den 7. April 1978

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Groß

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Nordkirchen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 - GV. NW. S. 190/SGV.NW 202 - öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 7. April 1978

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Groß